

liehen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder befördert werden sollen, ist verpflichtet, dies unverzüglich einer Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs oder der Volkspolizei persönlich anzuzeigen.

(2) Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige unterläßt, zu der er nach Abs. 1 verpflichtet war. *Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.*

Anm.i Zu Abs. 2 vgl. § 2 der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951 (GBl. S. 705) - abgedruckt nachfolgend unter Ziff. 7 -.

### § 7

Die beteiligten Ministerien haben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

### § 8

Das Gesetz tritt am 22. April 1950 in Kraft.

## **6. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels**

- Richtlinie Nr. 4 (RPL 7/53) -

Vom 31. Oktober 1953

(ZBl. 1953 S. 546)

### I.

1. Die durch Ministerratsbeschluß vom 11. Juni 1953 angeordnete Überprüfung der Strafurteile hat ergeben, daß das Gesetz vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) auch gegen Personen angewendet worden ist, die nur gelegentlich und im geringen Umfange ungenehmigte Warentrans-